

Schutzkonzept für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

in der Verantwortung der Zürcher Landeskirche und der Arbeitsstelle A+W

13. September 2021

1. Grundsatz

Bei jedem Bildungsanlass (dazu gehören auch Intervisions- und Supervisionstreffen) ist auf das Schutzkonzept des jeweiligen Durchführungsortes abzustützen. Es wird als gültig vorausgesetzt und ist zu beachten. Für die Standorte H50, H7 und B10 liegt ein solches Schutzkonzept vor, vgl. das Dokument: «Schutzkonzept Liegenschaften GKD». Grundsätzlich gelten die Vorgaben des BAG und des Zürcher Kirchenrates.

2. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen¹

- Ab Montag, 13. September 2021 gilt an allen Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht.
- Sie gilt für alle Veranstaltungen der Weiterbildung ab 13. September und für alle Anlässe der Ausbildung ab 20. September 2021.
- Die Zertifikatspflicht ist vorgängig allen Teilnehmenden mitzuteilen.
- Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
- Die Zertifikatspflicht gilt auch für Dozierende und Referenten oder Referentinnen, Kursleitende, Coaches, Supervisions-Fachleute, die an der Veranstaltung beteiligt sind.
- Keine Zertifikatspflicht besteht für GKD-Mitarbeitende, die nicht anderslautenden Spezialbestimmungen unterliegen (z.B. als Dozierende in Lehrveranstaltungen). Vgl. dazu auch das Schreiben des Kirchenratsschreibers vom 10. September 2021. Soweit sie über kein Zertifikat verfügen, halten sie die allgemeinen Schutzvorschriften ein (Maske, Abstand wo möglich).
- Informationen, wie und wo ein Zertifikat zu erhalten ist, finden sich unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>
- Die Prüfung der Zertifikate erfolgt am Eingang mittels der entsprechend Scan-App des Bundes.
- Für jede Veranstaltung wird eine Person aus der Kursleitung/Sachbearbeitung bestimmt, welche für die Prüfung der Zertifikate verantwortlich ist.
- Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem

¹ Dazu gehören: Veranstaltungen, Tagungen, Weiterbildungskurse, Seminare, Konferenzen, Bildungsanlässe, Workshops, Retraiten, Gruppen-Intervisions- und Gruppen-Supervisionstreffen, Lehrgänge, Lernvikariat, EPS, Seelsorge-Übung, Perspektiventage, Neu an Bord, usw.

Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Mit dem Zertifikat-light, kann nicht geschlossen werden, ob eine Person geimpft, genesen oder getestet wurde. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Es ist keinerlei Anmeldung notwendig. Die «COVID Certificate Check»-App kann analog der «COVID Certificate»-App von allen im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery kostenlos heruntergeladen werden.

- Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Weil damit nur noch Personen zusammentreffen, die nicht ansteckend sind oder ein geringes Risiko aufweisen, ansteckend zu sein, wird das Übertragungsrisiko stark reduziert. An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen zudem alle anderen Schutzmassnahmen, wie die Maskenpflicht.
- Sanktionen: Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Zertifikatspflicht nicht beachten, droht eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe.
- Die Kosten für Tests müssen die Teilnehmenden ab 1. Oktober selber übernehmen.
- Je nach örtlicher Situation und nach Beurteilung der Kursleitenden kann eine Maskenpflicht und die Einhaltung einer sozialen Distanz sowie die Belegung von nur zwei Dritteln der Raumkapazität weiterhin verlangt werden.
- Bei regelmässigen Veranstaltungen in der Ausbildung kann die Einhaltung der Zertifikatspflicht auch einen angemessenen Mix aus Stichproben, technischen Massnahmen und Eigenverantwortung gewährleistet werden.
- Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln.

3. Ausnahmeregelung für regelmässig stattfindende Module mit denselben Teilnehmenden (bis höchstens 30 Personen): Regelmässige Treffen ohne Zertifikatspflicht²

- Wenn es die Situation anzeigt, kann für regelmässig stattfindende Module mit derselben Teilnehmendengruppe die Zertifikatspflicht entfallen. Das gilt nur für gleichbleibende Gruppen von höchstens 30 Personen, die sich mehrmals und regelmässig treffen. Dies allerdings nur, wenn nicht eine übergeordnete Regelung (z.B. für die Ausbildung (Konkordat), durch eine kooperierende Hochschule oder durch einen Seminarort) besteht.
- In diesem Fall gilt: Jede Person muss in allen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Dazu gehören Eingangsbereiche, Gänge, Pausen- und Aufenthaltsräumen und weitere Verkehrszonen. Die Maskentragepflicht gilt auch in den Kursräumen während des Unterrichts. Bei allen Modulen werden die Sitzgelegenheiten möglichst so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Der Raum darf nur zu zwei Dritteln belegt werden.
- Ein Verpflegungsangebot ist nicht zulässig, ausgenommen Getränke und Essen, die kurz zwischendurch konsumiert werden.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

² Das kann beispielsweise für den Evangelischen Theologiekurs für Erwachsene oder für die Katechetinnenausbildung gelten.

- Die Pausen werden so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- Die Abstandsregelungen werden auch auf Exkursionen im Freien eingehalten. Das Tragen von Gesichtsmasken ist draussen freiwillig.

4. Weiterhin für alle Veranstaltungen: Einhaltung der Hygienevorschriften

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.

Die Anbieter stellen sicher, dass die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragepflicht auch eingehalten werden, wenn die Bildungsveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfindet (bspw. in Seminarhotels, in Kirchengemeinden etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

5. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne Covid-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einem Bildungsanlass teilnehmen.
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen zehn Tage nach überstandener Krankheit wieder Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden übernehmen.

6. Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die Maskentragepflicht in Innenräumen, die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Die Kursleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.